

hauses haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind bei Notwendigkeit Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzuzuregen.

Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und Entlassung aus dem Strafvollzug

§56

(1) Die Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug zu Entlassender in das gesellschaftliche Leben hat rechtzeitig zu erfolgen. Durch Einschätzung der während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erreichten Ergebnisse der Erziehung und der unmittelbar zur Vorbereitung der Wiedereingliederung getroffenen Maßnahmen sind unter aktiver Einbeziehung der Strafgefangenen notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu erarbeiten und Festlegungen zu treffen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung allseitig zu sichern.

(2) Den für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organen sind rechtzeitig durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entsprechende Vorschläge über Maßnahmen der Wiedereingliederung zu übermitteln. Vor der Entlassung sind Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzuges sowie Hinweise zu den Familienverhältnissen und für erforderlichenfalls einzuleitende Betreuung sowie medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen zu geben. Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln.

Anmerkung: Vgl. § 58 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

§57

(1) Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Vollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Vollzug weggefallen sind.

(2) Die Entlassung ist an dem Tag vorzunehmen, an dem die Strafzeit abläuft bzw. auf den aus im Abs. 1 genannten anderen Gründen die Entlassung festgelegt wurde. Ist am Entlassungstag oder dem darauffolgenden Tag nicht die Möglichkeit gegeben, daß der Entlassene sich bei dem für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organ melden kann, ist die Entlassung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses entsprechend vorzuverlegen.

Anmerkung: Zur Beendigung des Vollzuges einer bis zum 4. 5.1977 gegenüber einem Jugendlichen ausgesprochenen lebenslänglichen Freiheitsstrafe vgl. § 4 des 2. StÄG. Er lautet:

„Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Jugendlichen ausgesprochene lebenslängliche Freiheitsstrafe endet spätestens 15 Jahre nach dem Beginn des Vollzuges.“

Vgl. auch § 59 der 1. DB zum StVG (Reg.-Nr. 6).

Kapitel VIII Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug

Zuständige Staatsorgane

§.58

(1) Der Vollzug der Strafen mit Frei- (2) Der Minister des Innern und Chef heitsentzug obliegt dem Ministerium des der Deutschen Volkspolizei ist dem Mini-

Innern. Er wird in Strafvollzugseinrichtungen (einschließlich Haftkrankenhäusern) und Jugendhäusern durchgeführt.